

Eupen, den 19. November 2024  
052-2024/lb/RDJ

## Stellungnahme zum Programmdekretvorschlag

Auf Anfrage von Herrn Minister Freches und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 06. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der RDJ ein Gutachten zum Teil Jugend des Programmdekretentwurfs aufgesetzt.

Der Verwaltungsrat des Rates der deutschsprachigen Jugend (RDJ) beschließt unter dem Vorsitz von Charlène Counson und mit der Zustimmung der Mitglieder Saskia Langer, Benedikt Mommer, Cedric Dümenil, Ben Reinartz und Céline Richardy einstimmig, folgende Stellungnahme abzugeben.

Der RDJ bedankt sich für die Möglichkeit, ein Gutachten zum Teil Jugend des Programmdekretentwurfs abzugeben.

Der RDJ erkennt, dass ein großer Teil der Abänderung auf einen Bürokratieabbau auf verschiedenen Ebenen und in Bezug auf verschiedene Akteure abzielt und zeigt sich grundsätzlich, unabhängig vom konkret betroffenen Akteur, erfreut über die Bemühungen der Regierung, dem Wunsch und Erfordernis nach einem Abbau administrativer Erforderlichkeiten zu entsprechen.

Im Einzelnen ist dies erkennbar in der geplanten Abänderung von Artikel 4 Absatz des Dekrets. Die dortige Ersetzung der Wortfolge „der von den Trägern der Offenen Jugendarbeit zu erstellenden Sozialraumanalyse“ durch „die Erkenntnisse, die sich aus der Arbeit der Träger der Offenen Jugendarbeit und Mobilen Jugendarbeit ergeben“ ist mit Blick auf den Administrativabbau logisch und nachvollziehbar. Dieselbe Logik ist in den geplanten Abänderungen der Artikel 26 und 27 erkennbar und wird damit gleichermaßen begrüßt. Nach Rücksprache mit einem Träger der offenen Jugendarbeit weist der RDJ darauf hin, dass die „systemische Erfassung“, wie sie in Artikel 22 nun beschrieben wird, präzisiert werden sollte. Wie sieht diese „systemische Erfassung“ aus und welche konkreten Anforderungen gehen mit dieser „systemischen Erfassung“ einher?

Ebenfalls als positiv schätzt der RDJ die geplante Abänderungen von Artikel 8 und 9 ein, die wiederum zum Ziel haben, administrative Hürden abzubauen, hier jedoch bezogen auf Jugendeinrichtungen. Der RDJ weiß jegliche Reduzierung administrativen Aufwands für Jugendeinrichtungen zu schätzen, wengleich zumindest vereinzelt Jugendorganisationen das bisher zu erstellende Jahresprogramm auch als Grundlage für die eigene Planung nutzten und etwas Vergleichbares auch in Zukunft erstellen werden, sodass zumindest diese Einrichtungen durch diese Abänderung nicht unbedingt entlastet werden. Gleichzeitig ist es dem RDJ wichtig, zu betonen, dass ein Bürokratieabbau keinesfalls gleichbedeutend sein soll mit einer geringeren Wertschätzung von Jugendeinrichtungen.

Der RDJ begrüßt die neu geschaffene Möglichkeit, einen Zuschuss zu Jubiläumsfeierlichkeiten zu erhalten und erkennt an, dass dies im Sinne der Förderung und der Wertschätzung des Ehrenamts steht.

Auch die Ausweitung der Bemühung des Bürokratieabbaus auf die Jugendinformation, die sich aus der geplanten Abänderung von Artikel 20 ergibt, namentlich der jährliche statt halbjährliche Turnus sowie die Tatsache, dass die Berichterstattung sich nur noch auf das vorangegangene Kalenderjahr bezieht, wird grundsätzlich positiv gesehen. Sollte es zu den vorgesehenen Änderungen kommen, wäre es wünschenswert, vor dem Jahresgespräch einen Leitfaden mit Fragestellungen zu erhalten, damit die Jugendinformation sich angemessen auf das Gespräch vorbereiten kann. Im gleichen Atemzug sei betont, dass die Jugendinformation den mit den bisherigen Anforderungen einhergehenden Aufwand nicht als schlimm empfunden hat und den Sinn und die Notwendigkeit dahinter sieht.

Entsprechendes gilt für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Bürokratieabbaus, die das Jugendbüro betreffen, namentlich die geplanten Abänderungen der Artikel 29, 30 und 31, diese werden vollumfänglich begrüßt.

Was die geplanten Abänderungen von Artikel 45 angeht, so ist der RDJ geteilter Meinung: die Ersetzung der Wortfolge „ehrenamtlicher Jugendleiter“ durch „ehrenamtliches Mitglied in einer geförderten Jugendorganisation“ wird begrüßt, da dadurch das Weiterbildungsangebot mehr Menschen zur Verfügung steht. Jedoch fragt der RDJ sich, ob die Einsetzung der Wortfolge „insofern die Aus- und Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit in der Jugendeinrichtung steht“ tatsächlich erforderlich ist. Zwar ist der RDJ absolut damit einverstanden, dass geförderte Aus- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit der fraglichen Jugendeinrichtung stehen sollten, jedoch hat die Regierung auch in der aktuellen Formulierung bereits den Spielraum solche Aus- und Weiterbildungen nicht zu fördern, bei denen dies nicht der Fall ist, sodass die Erforderlichkeit dieser Ergänzung sich nicht erschließt. Im Umkehrschluss könnte der Regierung durch diese Wortfolge ein gewisser Handlungsspielraum genommen werden, wenn im Einzelfall Aus- und Weiterbildungen, die zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Einrichtung stehen, aber aus besonderen Gründen dennoch förderwürdig sind, dann nicht mehr gefördert werden können.

Im Kontext von Artikel 45 möchte der RDJ ebenfalls auf die Wichtigkeit der Schaffung von Weiterbildungsangeboten in deutscher Sprache hinweisen.